BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL
Hauptstraße 1
9470 St. Paul im Lavanttal
Tel.: +43 4357 20 19-30 **www.stift-stpaul.at**

MUSTER

Fischereierlaubnis Draustau Lavamünd

☐ Jahreskarte ☐ Jugend ☐ Wochenkarte

☐ 24h – Karte Uhrzeit: ..... ☐ ohne Boot mit ☐

Preis € inkl. 20% Ust.: .....

Gültig von: ..... bis: .....

Der Inhaber .....
Name Vorname

wohnhaft in .....
Straße PLZ/Ort

ist berechtigt, im Draustau Lavamünd unter Einhaltung der unten genannten Richtlinien den Angelsport auszuüben.

Richtlinien und Bedingungen zum Fischfang:

1. Dieser Erlaubnisschein ist nur in Verbindung mit der amtlichen Jahresfischerkarte oder den amtlichen Wochenkarten und unter den allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Landes Kärnten gültig.
2. Diese Berechtigung erlaubt das Fischen:
   Drau linksufrig: Vom Kraftwerk Schwabegg bis zur Staatsgrenze.
   Drau rechtsufrig: Vom Kraftwerk Schwabegg bis zur Einmündung des Stogartbaches und von der Einmündung des Tschrießnigbaches flussab bis zur Staatsgrenze.
   Lavant beidufrig: Von der Mettingermühle bis zur Einmündung in die Drau.
3. Pro Fischereierlaubnisschein ist die Verwendung von 2 Angelruten erlaubt, wobei der Fischer immer in der Nähe der Ruten sein muss.
4. Im Werksgelände der Kraftwerke Schwabegg und Lavamünd sowie im Bereich der Fischaufstiegshilfen (50 Meter flussauf und flussab) der beiden Kraftwerke darf nicht gefischt werden.
5. Im Bootshafen bei Lavamünd und im Ersatzbiotop unterhalb der Kläranlage darf nicht gefischt werden.
6. Verboten ist auch das Fischen mit Netzen, Legeschnüren und Senken.
7. Das Fangen von Signalkrebsen mit einer Reuse ist erlaubt, wobei der Fischer anwesend sein muss.
8. Der tägliche Ausfang ist mit 3 Fischen pro Angler begrenzt.
9. Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist verboten und wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.
10. Der Angelplatz ist von jeglichem Unrat sauber zu halten. Umweltverschmutzungen werden sofort zur Anzeige gebracht.
11. Die Aufsichtsfischer sind verpflichtet und es steht ihnen das Recht zu, das Fischgewässer zu beaufsichtigen, die Fischerboote, die Fischereigeräte und Fischbehälter zu kontrollieren sowie nach entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen. Dem Aufsichtsfischer ist auf Verlangen die Fischerkarte und der Erlaubnisschein vorzulegen. Den Anweisungen der Aufsichtsfischer ist Folge zu leisten.
12. Bei Nichteinhaltung der angeführten Punkte wird die Fischereierlaubnis entschädigungslos entzogen.

Datum:

Unterschrift:
Ausgabestelle